

STREITBÖRGER ■ SPECKMANN

RECHTSANWÄLTE · NOTARE · STEUERBERATER

Zusammenschluss der Sozietäten Rinsche, Speckmann, Batereau & Schlüter und Streitbörgers, Maaß, Stanje & Gördes

STREITBÖRGER SPECKMANN · Hegelallee 4 · 14467 POTSDAM

Ministerium der Finanzen des
Landes Brandenburg
Herrn Finanzminister Dr. Helmuth Markov
Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Potsdam, den 20.03.2013
Sachbearbeiter: RA Dr. Purps
Sekretariat: Frau Thrum
Telefon: (0331) 27 56 1-32
Telefax: (0331) 27 56 1-99
E-Mail: j.thrum@streitboerger.de

Bitte unbedingt angeben:
a - th

Offener Brief

Ihre protokollierte Stellungnahme in der ersten Lesung des Landtages zu dem vorgelegten Entwurf für den Staatsvertrag über die abschließende Aufteilung des Finanzvermögens gemäß Art. 22 EV

Sehr geehrter Herr Minister,

in der ersten Lesung zur anstehenden Abstimmung über den Entwurf für den Staatsvertrag über die abschließende Aufteilung des Finanzvermögens gemäß Art. 22 EV haben Sie sich wie folgt geäußert:

„Frau Vizepräsidentin! Ich mache es kurz. Herr Vogel, Sie haben das Thema relativ exakt dargestellt, aber mit einem grundsätzlichen Fehler: Die Flächen wurden nicht geerbt, sondern zur Nutzung übertragen! Genau darin liegt das Problem.“

Diese rechtliche Einschätzung wird von keinem ernst zu nehmenden Juristen mehr vertreten und ist **grob falsch!** Die Enquetekommission hat mich als Sachverständigen am 21.09.2012 zu dem gesamten Abwicklungsprozess der Bodenreform im Land Brandenburg angehört. Dabei besteht offenkundig selbst mit Ihnen persönlich Einvernehmen darüber, dass der Zugriff des Landes Brandenburg auf Bodenreformigentum so genannter anonymer Erben gemäß der Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs vom 07.12.2007 zum Az. V ZR 65/07 sittenwidrig war.

Im Rahmen der Anhörung vor der Enquetekommission wurde jedoch auch umfangreich über die Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs vom 18.12.1997 (VIZ 1998, 157) berichtet. In dieser Entscheidung hat der BGH

Potsdam
Dr. Thorsten Purps
Fachanwalt für Erbrecht
Martin Vogel
Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Marcus Flinder
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Mediator
Dr. Jochen Lindbach
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Wirtschaftsmediator
Mathias Matusch
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Andreas Jurisch
Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
Markus Thewes
Fachanwalt für Steuerrecht
Steuerberater
Alexandra Mebus-Haarhoff
Fachwältin für Verwaltungsrecht
Anke Zapfe LL.M., Mag. rer. publ.
Fachwältin für Versicherungsrecht

Hamm
Prof. Dr. Gerhard Speckmann
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Dr. Ulrich Müller
Prof. Dr. Lutz Batereau, Notar
Fachanwalt für Bank- u. Kapitalmarktrecht
Dr. Martin Schlüter, Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dr. Michael Deppen
Dr. Rudolf Brocker, Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Dr. André Wohlleben (bis 2010)
Dr. Edith Barbasch
Fachwältin für gewerblichen Rechtsschutz
Dr. Martin Lange
Fachanwalt für Bank- u. Kapitalmarktrecht
Dr. Stephan Schmitz-Herscheidt
Fachanwalt f. Handels- u. Gesellschaftsrecht
Sonja Albrecht
Fachwältin für Arbeitsrecht
Walter Batereau
Dr. Tilman Coenen
Fachanwalt f. Handels- u. Gesellschaftsrecht
Dr. Christoph Reimann LL.M., oec. Int.
Fachanwalt für Bank- u. Kapitalmarktrecht
Kathrin Henselmeyer
Dr. Till Veltmann
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dr. Peter Rösmann
Dr. Florence Heide
Désirée Kuhn-Pfeil
Dr. Heike Stinn
Dr. Nils Rumpker LL.M.

Bielefeld
Dr. Manfred Streitbörgers (bis 2011)
Walter Maaß, Notar a. D.
Dr. Hartmut Stanje, Notar a. D.
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Dr. Hermann Gördes, Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Horst Anneck
Dr. Bernd H. Schulte
Vors. Richter a. OVG NRW a. D.
Friederike Streitbörgers
LL.M. University of London
Fachwältin für Arbeitsrecht und Familienrecht
Mediatorin (Univ.)
Dr. Norbert Westhoff
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dr. Peter Meyer, Notar
Fachanwalt für Erbrecht
Dr. Bertram Schacker, Notar
LL.M. University of Georgia, USA
Attorney at Law (New York)
Wirtschaftsmediator
Fachanwalt f. Handels- u. Gesellschaftsrecht
Dr. Jost H. Streitbörgers, Notar
M.C.L. University of San Diego, USA
Fachanwalt f. Handels- u. Gesellschaftsrecht
Dr. Matthias Rose, Notar
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Patrick Maaß, Notar
LL.M. University of London
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Ivonne Bartling
LL.M. Westf. Wilhelms-Universität Münster
Dr. Yorck Tilman Streitbörgers
Licenciado en Derecho, Abogado (Madrid)
Wirtschaftsmediator
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Dr. Götz Zerbe
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Axel Geese
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Oliver Meinert
Fachanwalt f. Bau- u. Architektenrecht
Mediator (Univ.)
Dr. Claus Birkemeyer
LL.M. Univ. Passau (Europarecht)
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Stephan Schmeken, Notar
LL.M. Jagiellonen-Universität Krakau
Maren Gördes-Rubbenstroh
Fachwältin für Miet- und WEG-Recht
Dr. Birte Meister LL.M. Univ. Bielefeld

Düsseldorf
Dr. Götz Philipp
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt f. Handels- und Gesellschaftsrecht
Dr. Stefan Blume
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht
Renate Kloppenburg

Hegelallee 4, 14467 Potsdam
Adenauerplatz 4, 33602 Bielefeld
Heßlerstraße 40, 59065 Hamm
Elisabethstr. 16, 40217 Düsseldorf

www.streitboerger.de
Zertifiziert nach EN ISO 9001:2008
Mitglied der DIRO, eine Europäische
Rechtsanwaltsorganisation EWIV

Deutsche Kreditbank AG
Kto.-Nr.: 10 43 77 88 BLZ: 120 300 00
Commerzbank AG Potsdam
Kto.-Nr.: 01 72 75 03 00 BLZ: 160 800 00

in Kooperation mit

Prüfer & Partner GbR
Patentanwälte
European Patent Attorneys
München, www.pruerfer.eu

entgegen der bisherigen Annahme ausdrücklich anerkannt, dass Bodenreformigentum **vererbbar** war und ist.

Demgegenüber führen Sie ausweislich des Protokolls über die erste Lesung zum Entwurf des Staatsvertrages über die abschließende Aufteilung des Finanzvermögens gemäß Art. 22 EV noch Folgendes aus:

„Was Sie jetzt mit Ihrer Forderung beabsichtigen wollen, bedeutet: Sie wollen Leuten Boden zuordnen, denen er nicht gehört, weil sie keinen Erbsanspruch hatten.“

Ich bedauere es sehr, dass Sie anlässlich der Anhörung vor der Enquetekommission am 21.09.2012 nicht persönlich anwesend waren. Gleichwohl möchte ich noch einmal mit aller Deutlichkeit auf die zuvor zitierte Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs hinweisen. Ihre rechtliche Ausgangsposition beruht auf einer grob fahrlässigen Unkenntnis über die geltende Rechtsprechung. Dass diese eindeutige Fehleinschätzung die Grundlage für eine Entscheidung des Landes Brandenburg über die künftige Neuregelung von Abwicklungsbestimmungen der Bodenreform sein soll, kann von Ihnen nicht ernst gemeint sein.

Im Übrigen weise auf Folgendes hin:

Im Mittelpunkt der Debatte steht die Forderung, im Wiedergutmachungsprozess keine Zweiklassengesellschaft zu schaffen. Fraktionsübergreifend scheint Einigkeit darüber zu bestehen, den anonymen Erben das ihnen entzogene Eigentum an den Bodenreformgrundstücken zurückzugeben, nachdem der Bundesgerichtshof in der bekannten Entscheidung vom 07.12.2007 zum Az. V ZR 65/07 die Vorgehensweise des Landes Brandenburg als sittenwidrig bezeichnet hatte. In meinem Gutachten für die Enquetekommission hatte ich jedoch auch darauf verwiesen, dass die bis zum Ablauf des 02.10.2000 in Anspruch genommenen (bekannten) Neusiedlererben bei einer solchen Verfahrensweise diskriminiert würden, da sie anders als die anonymen Erben ihr Eigentum nicht zurück erhalten würden, wenn das Land Brandenburg an seiner bisherigen Vorgehensweise festhält.

Aus diesem Grunde fand am 06.12.2012 eine weitere von Mitgliedern der Enquetekommission initiierte Anhörung statt, bei der betroffene Bürger ihr Schicksal aus unmittelbarer Wahrnehmung vor den Parlamentariern sowie der breiten Öffentlichkeit geschildert haben. Dabei wurde mehrfach auf die Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs vom 17.12.1998 (VIZ 1999, 157) hingewiesen, wonach entgegen bisher vertretener Rechtsauffassung die **Vererbbarkeit von Bodenreformigentum** vom V. Senat des Bundesgerichtshofs anerkannt wurde. Dieser rechtliche Status wird seither nicht einmal von Befürwortern der Bodenreformabwicklung bestritten.

Die Anhörungen vor der Enquetekommission dienten auch dazu, Klarheit und Transparenz über vorhandene rechtliche Standards zu schaffen, um hierauf aufbauend rechtsstaatliche Verfahrensweisen zu erarbeiten, um entstandenes Unrecht wiedergutzumachen. Dem widerspricht jedoch in krasser Weise Ihre protokollierte Stellungnahme anlässlich der ersten Lesung im Landtag zu dem Entwurf für den Staatsvertrag über die abschließende Aufteilung des Staatsvermögens gemäß Art. 22 EV.

Wenn somit feststeht, dass entgegen Ihrer Annahme den Leuten Boden zuzuordnen sei, in Abhängigkeit der Fragestellung, ob sie einen Erbsanspruch hätten, dann kann dies konsequent

nur bedeuten, dass die Forderung des Abgeordneten Vogel nach Ihrer eigenen Argumentationslogik berechtigt ist.

Vor diesem Hintergrund gehe ich davon aus, dass Sie unter Beachtung der vom Bundesgerichtshof anerkannten Vererbbarkeit von Bodenreformigentum das von Ihnen selbst so bezeichnete „zentrale Problem“ lösen werden. Dies bedeutet somit, dass aufgrund des vom Bundesgerichtshof anerkannten Erbanspruchs der Neusiedlererben der Boden genau diesen Betroffenen zuzuordnen ist.

Damit wäre auch eine vollständige Gleichbehandlung der Neusiedlererben gewährleistet, da andernfalls ein neues Unrecht durch die Diskriminierung der Neusiedlererben entstehen würde, die bis zum Ablauf des 02.10.2000 vom Land Brandenburg in Anspruch genommen worden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Purps
Rechtsanwalt

